

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 12. Mai 1909

No. 14.

Inhalt: Verfügung des R. K. A. betr. Abänderung der Verfügung der kaiserlichee Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete. — Bekanntmachung betr. Quittungsleistung für Pensionen — Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Bekanntmachung betr. Betonung der Wamimündung. — Bekanntmachung betr. Mitgliedschaft des Bezirkrates Rufiyi. — Bekanntmachung betr. Verfahren zur Vernichtung von Heuschrecken. — Personalien. —

Verfügung

des Reichs-Kolonialamts betreffend Abänderung der Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), vom 26. Juli 1906.

Auf Grund der §§ 95,96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reich-Gesetzbl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906, vom 26. Juli 1906 erhält folgenden Zusatz:

§ 1 a: Auf den Erwerb des Bergwerkseigentums finden entsprechende Anwendung die nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) für Grundstücke geltenden Vorschriften, denen zufolge juristische Personen bei dem Erwerbe von Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind.

§ 2.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft

Berlin, den 2 Februar 1909.

Reichs-Kolonialamt
gez. Dernburg

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 3. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

5405/09 IX.

Bekanntmachung.

Die Quittungen über Pensionen u. s. w. für Rechnung der 3 Schutzgebiete Südwestafrika, Ostafrika und Kamerun sind vom 1. April 1900 ab nicht mehr auf die Kolonial-Hauptkasse sondern auf die Gouvernements-Hauptkassen dieser Schutzgebiete (Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk, Daressalam und Buea) auszustellen.

Daressalam, den 5. Mai 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 7168/09. XI.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung betreffend Feuerwaffen und Schiessbedarf vom 9. März 1906 — Amtlicher Anzeiger No 9,06 wird wie folgt abgeändert. Bei Abschnitt A. I. an der Meeresküste zwischen Pangani und Bagamojo einzufügen „Sadani.“

Daressalam, den 7. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 5334 IV.

Bekanntmachung.

Vor der Mündung des Wamiflusses bei Sadani ist als Anstenerungstonne eine rot und schwarz senkrecht gestreifte, spitze Tonne IV. Klasse mit der weissen Aufschrift „Wami“ und dem Buchstaben W. als Topzeichen auf 3 1/2 m Wassertiefe ausgesetzt worden.

Die Tonne liegt auf 6° 6,5' S.-Br. und 38° 50,4 O. Lg.,
Daressalam, den 4. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 7749. VI.

Bekanntmachung.

Der Förster Spennemann in Salale ist zum Mitgliede, der Forstassessor Eisenbach in Msalla zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirkrates Rufiyi ernannt worden.

Daressalam, den 7. Mai 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 7956. I N S.

Bekanntmachung.

Im Kolonialblatt vom 15. Februar 1909 Nr. 4 findet sich ein Verfahren zur Vernichtung von Heuschrecken veröffentlicht, das sich in Südafrika besonders bewährt haben soll und auf das hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Die in der Veröffentlichung erwähnte, arseniksaure Soda ist als trockner, fester Körper nicht bekannt. Eine Herstellung in flüssiger Form geschieht folgendermassen:

1 kg Arsenik und 1 kg krystallisierte Soda werden mit 2 Liter Wasser gekocht, bis Lösung erfolgt und dann wie in der Vorschrift des Kolonialblatts Seite 167 angegeben, mit 31 — 45 oder 60 Liter Wasser verdünnt. Darauf erfolgt der Zuckerzusatz.

Die Lösung vorrätig zu halten ist nicht empfehlenswert.

Ich stelle den Dienststellen anheim, von dem Verfahren gelegentlich Gebrauch zu machen und zu dem Zwecke die erforderlichen aus den evtl. zur Verfügung stehenden Mitteln Spritzen zu beschaffen.

Arsenik kann von dem Sanitätsdepot (Medizinalreferat) bezogen werden.

Daressalam, den 6. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 6181. V.

Personalnachrichten

der Kaiserlichen Schutztruppe.

Versetzt kommandiert, ernannt:

Oberarzt Dr. Schönebeck zur 1. Kompagnie Aruscha, Feldwebel Schlösser zum Rekruten-Depot, Sergeant Hermann zur 2. Kompagnie Iringa.

Zum Urlaubantritt befohlen:

Oberleutnant v. Trotha, Oberleutnant Lincke, Oberleutnant Bock v. Wülfigen (Wilhelm), Leutnant Rothert.

Beurlaubt: Major Schlobach, Leutnant Arneht, Unterzahlmeister Zacherle, Oberbüchsenmacher Böhme.

Befördert pp.

A. Unteroffiziere:

I. Nach 9 jähriger Dienstzeit mit dem 1. April 1909 zu Vizefeldwebeln. Gehältnisse jährlich 3120 M. vom gleichen Tage ab: Sergeanten Tost, Hennemann, Pestrup, Grimm, Müller, Ferdinand.

II. Nach 5 1/2 jähriger Dienstzeit mit dem 1. April 1909 zu Sergeanten. Gehältnisse jährlich 2760 M. vom gleichen Tage ab.

Unteroffizier - etatsmässiger Schreiber - Reinhardt (dieser jedoch ohne Gehältnisveränderung).

Unteroffiziere Graumann, Wiesen, Jaster, Rauscher, Czezatka, Reupke, Hellmuth, Hermann, Nickel, Schäfer, Kämpel, Stuhr, Röhrig, Wernecke, Baumann, überzähliger Sergeant Ohnesorge.

III. Auf Grund 9 jähriger Dienstzeit erhalten vom 1. April 1909 ab die Vizefeldwebel-Gehältnisse 3120 M. jährlich:

Sergeant - etatsmässiger Schreiber - Reinhardt (ohne Gehältnisveränderung), Sergeanten Czezatka, Reupke, Hellmuth, Hermann, Baumann.

B. Sanitätsunteroffiziere:

I. Nach 9 jähriger Dienstzeit erhalten die Gehältnisse eines Sanitätsvizefeldwebels vom 1. 4. 09 ab, jährlich 3120 M.:

Ueberzählige Sanitäts-Feldwebel Ziegelmeier, Sacher, Knispel, Jehle, Ludszuweit, Terwesten, überz. San.-Feldwebel - etatsm. Schreiber - Prinz (dieser ohne Gehältnisveränderung,) überzählige Sanitäts-Feldwebel Bach, Teschner, Steinberg, Haselberg, Patriok, Oberhoffer, Pfand.

II. Nach 5 1/2 jähriger Dienstzeit mit dem 1. 4. 09 zu Sanitäts-Sergeanten. Gehältnisse jährlich 2760 M. vom Tage der Beförderung ab: überzählige Sanitäts-Sergeanten Keitel, Jenischewski, Hiese, Mayer (Johann), Senftner, Holzpafel, Kyek, Sanitäts-Unteroffiziere Rühle, Goesch, überz. San.-Sergeant - etatsm. Schreiber-Jaletzki (dieser ohne Gehältnisveränderung), Sanitäts-Unteroffizier Kasper, Sanitätsunteroffizier Erler, überzähliger Sanitäts-Sergeant von Przyborowski, Sanitäts-Unteroffizier Dormeyer, überzähliger Sanitäts-Sergeant Hoff, Sanitäts-Unteroffiziere Schreiber, Kiefmann, Greissler, Lerch, Weiser, Lange.

III. Nach 9 jähriger Dienstzeit erhalten ferner vom 1. 4. 09. ab die Gehältnisse eines Sanitäts-Vizefeldwebels - jährlich 3120 M. - Sanitäts-Sergeanten Hiese, Goesch, v. Przyborowski, Hoff.